



## **Auswirkungen des „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Bereich des Hochschulrechts“ für die Studiengänge an der KHSB**

Am 8. Oktober 2020 ist in Berlin das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Bereich des Hochschulrechts“ in Kraft getreten (GVBl. 2020, Nr. 44, S. 758). Der Gesetzgeber hat damit folgende, für Studierende der KHSB, relevante Regelungen getroffen:

**1.** Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen müssen spätestens bis 18 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes die Möglichkeit von digitalen Hochschulprüfungen vorsehen (§ 32 Abs. 8 i.V.m. § 126 Abs. 3 BerlHG).

### Für die KHSB:

Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der KHSB ist die Allgemeine Ordnung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der KHSB (AO StuP). Der Akademische Senat hat in seiner Sitzung am 13.05.2020 auf Antrag des Prüfungsausschusses eine entsprechende Regelung bereits beschlossen. In § 14 Abs. 1 Satz 2 AO-StuP wird festgelegt, dass Prüfungsleistungen auch in digitaler Form erbracht werden können. Da es sich um eine „Kann“-Entscheidung handelt, obliegt den jeweiligen Lehrenden, ob sie Prüfungen in digitaler Form anbieten wollen oder nicht. Ein Anspruch der Studierenden auf eine bestimmte Prüfungsform oder ein bestimmtes Prüfungsverfahren besteht nicht.

**2.** Studierende, die im Sommersemester 2020 an einer Berliner Hochschule eingeschrieben und nicht beurlaubt waren, haben eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte Regelstudienzeit. (§ 126a Abs. 1 BerlHG). Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass diese Regelung um weitere Semester verlängert werden kann, wenn ein regulärer Studienbetrieb pandemiebedingt nicht möglich ist.

Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung vor allem beabsichtigt, dass Bafög-Empfänger\*innen länger Geld bekommen, weil die Förderungshöchstdauer an die Regelstudienzeit gebunden ist.

(Auszug aus derer Gesetzesbegründung:

*"Ziel der neuen Regelung ist es, Benachteiligungen für Studierende durch die COVID-19-Pandemie zu vermeiden. Mit Absatz 1 wird der Begriff der „individuellen Regelstudienzeit“ eingeführt. Diese wird aufgrund der erheblichen pandemiebedingten Beschränkungen im Sommersemester 2020 um ein Semester verlängert. Damit wird bewirkt, dass Studierende wegen dieses Umstands nicht in ihrem Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG Nachteile erleiden. Mit dem Begriff „Regelstudienzeit“ wird die Studienzeit bezeichnet, in der bei normalem Studienverlauf ein Hochschulabschluss erworben werden kann. Darauf sind Studienordnung, Lehrangebot und Prüfverfahren ausgerichtet. Im Sommersemester 2020 gab es aufgrund der COVID-19-Pandemie in keinem Studiengang an den Berliner Hochschulen einen normalen Studienverlauf. Studierende, die in diesem Semester immatrikuliert und nicht beurlaubt waren, können aller Voraussicht nach, bei einem üblichen normalen Studienverlauf, ihr Studium nicht in der ansonsten üblichen Regelstudienzeit absolvieren. Aufgrund dieser besonderen Situation ist es geboten, die Studienzeit für Studierende dieses Semesters als „individuelle Regelstudienzeit“ zu definieren. Die Semestereinstufung wird davon nicht berührt. Diese pandemiebedingte individuelle Regelstudienzeit stellt eine absolute Ausnahme dar und hat keine Auswirkungen auf die Meldungen zur amtlichen Hochschulstatistik. Da das BAföG bei der Förderungshöchstdauer an das jeweilige Landesrecht anknüpft, wird mit dieser Regelung erreicht, dass sich die Förderungshöchstdauer für BAföG-Leistungen für den betroffenen Personenkreis entsprechend*

*erhöht. Die Berliner Hochschulen können den Studierenden darüber auch eine Bescheinigung ausstellen.")*

#### Für die KHSB:

Da mit dieser Regelung die Regelstudienzeit und damit die Förderungshöchstdauer beim BaföG erhöht wird, wird Studierenden der KHSB, die BaföG beziehen, dieses ein Semester länger über die Regelstudienzeit hinaus gewährt (BA Soziale Arbeit, Heilpädagogik und Kindheitspädagogik für ein achttes Semester...). Das Studierendenwerk von Berlin geht – laut seiner Homepage – von einer automatischen Erhöhung der Regelstudienzeit aus. Falls hierfür gleichwohl Bescheinigungen gefordert werden, können sich Studierende an das Prüfungsamt oder den BaföG-Beauftragten Prof. Dr. Dr. Christian Bernzen wenden.

Die Regelung im BerlHG führt nicht dazu, dass sich das Studium bei Studierenden automatisch um ein Semester verlängert. Studierende können ihr Studium wie in § 14 Abs. 1 ImmO auf Antrag beim Prüfungsausschuss unproblematisch und ohne Angabe von Gründen verlängern (Formblatt im Download-Bereich). Ein solcher Antrag kann aber nun statt der in § 14 Abs. 1 ImmaO vorgesehenen zwei Semester, auch drei Semester gestellt werden. So ist erst eine Verlängerung um ein viertes Semester beim Präsidenten unter Angabe von Gründen zu beantragen.

**3.** Prüfungen, die im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht abgelegt (§ 126b BerlHG). Diese Regelungen wurden durch zwei Schreiben der Senatsverwaltung vom 29.09.2020 und vom 16.10.2020 konkretisiert.

#### Für die KHSB:

Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit einer zusätzlichen Wiederholung von Prüfungen geschaffen, die nicht bestanden wurden. Sie stellt eine Modifikation des § 34 AO-StuP dar, nach der Prüfungs- und Studienleistungen (einschließlich Hausarbeiten), wenn sie nicht erfolgreich bestanden sind, zweimal, in der Regel in derselben Form, wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss der KHSB hatte bereits für das Sommersemester 2020 einen entsprechenden Beschluss gefasst und diesen auch für die in diesem Semester gelaufenen Prüfungen umgesetzt. Die Vorschrift aus dem BerlHG gilt allerdings nicht für Prüfungen:

- bei denen Studierende unentschuldig und ohne triftigen Grund nicht zum Prüfungstermin erschienen sind und
- die aufgrund eines Täuschungsversuchs als nicht bestanden bewertet wurden.

Die Vorschrift des BerlHG gewährt keinen „Freiversuch“, d.h. sie gilt nur (und nur einmalig) für nicht bestandene Prüfungen. Eine Möglichkeit zur Wiederholung zur Notenverbesserung ist damit nicht vorgesehen.